

Benützungsvereinbarung Stadtgalerie Lebzelterhaus

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Vöcklabruck, Klosterstraße 9, 4840 Vöcklabruck, vertreten durch Bürgermeister DI Peter Schobesberger, und dem Hausruckviertler Kunstkreis, Vertreter durch Mag. Ingeborg Raus, in der Folge auch Nutzungsberechtigte.

1)

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung von Räumlichkeiten im Lebzelterhaus, Hinterstadt 13 – 15 für kulturelle Zwecke.

2)

Die Stadtgemeinde stellt der Nutzungsberechtigten die Räume 1-5 inkl. Abstellraum im Lebzelterhaus zur Durchführung der Ausstellung vom 25. November bis 21. Dezember 2024 (Ausstellungseröffnung am 25. November 2024, 19.00 Uhr) zur Verfügung.

3)

Für die Benützung der Räumlichkeiten bezahlt die Benützungsberechtigte keine Miete - bei größerer Verschmutzung jedoch an die Stadtgemeinde einen Beitrag in der Höhe von € 50,-- als Ersatz der Reinigungskosten.

4)

Die Benützungsberechtigte erhält einen Schlüssel, eventuell gegen Erlag einer Kautions in Höhe von € 100,-- (einhundert). Die Abstimmung der Schlüsselübergabe erfolgt im Vorfeld mit der Stadtgemeinde (Herr Ing. Schmid, Tel. 07672/760-217).

5)

Die Benützungsberechtigte verpflichtet sich, die Räume und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und für die über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen Ersatz zu leisten.

Das Hängesystem der Stadtgalerie besteht aus Haken und Nylonschnüren in Schienen. Es dürfen in Wände und Böden keine Nägel, o. ä. eingeschlagen werden.

Sollte dies aus zwingenden Gründen (sehr großes Gewicht oder Beschaffenheit von Exponaten) jedoch unumgänglich notwendig sein, so ist im Vorfeld mit der Stadtgemeinde Kontakt aufzunehmen, gegebenenfalls werden die Nagellöcher oder sonstige Beschädigungen durch die Stadtgemeinde ausgebessert. Eventuell anfallende Kosten dafür werden von der Nutzungsberechtigten zur Gänze getragen. Die Stadtgemeinde behält sich vor, ev. bis zur Erstattung des vollen Betrages ein Exponat zur Sicherstellung einzubehalten. Klebeetiketten zur Bildernummerierung wären an den Bildern anzubringen oder müssen von der Wand unbedingt leicht lösbar sein!

6)

Der Bildertransport und die Bilderhängung obliegen zur Gänze der Künstlerin. Für etwaige Schäden durch herabfallende Bilder haftet die Stadtgemeinde nicht. Befestigungsschnüre sind in ausreichender Zahl vorhanden. Die Einstellung der Beleuchtung erfolgt AUSNAHMSLOS durch die Stadtgemeinde am Tag der Vernissage. Aus Sicherheitsgründen darf die Künstlerin hier keineswegs selbstständig tätig werden – etwaige Schäden gingen zu Lasten der Nutzerin.

7)

Die Weitergabe der Räumlichkeiten bzw. des Schlüssels sind nicht zulässig. Änderungen dieser Vereinbarung können nur in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.

Vöcklabruck, am 7. Oktober 2024

Für die Stadtgemeinde Vöcklabruck:

Im Auftrag des Bgm:

Alexander Schmid e.h.

.....

Die Nutzungsberechtigte:

.....

Bitte 1 Exemplar unterfertigt retoursenden